

Merkblatt Kostenermäßigungen und –befreiungen

109-14-233.01/Stand. Februar 2003

Die Amtshandlungen der Auslandsvertretungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Von der Erhebung von Gebühren darf nur abgesehen werden, wenn gem. § 10 Auslandskostengesetz (AKostG) Gebührenbefreiung besteht. Über § 10 Abs. 3 AKostG sind auch die Vorschriften über Gebührenbefreiungen in anderen Gesetzen anzuwenden. Gebührenbefreiung müsste auch immer dann gewährt werden, wenn der Antragsteller mittellos ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 Auslandskostengesetz (AKostG) bleiben " anderweitige gesetzliche Vorschriften, die eine Kostenermäßigung oder -befreiung vorsehen, unberührt".

§ 64 des 10. Sozialgesetzbuches (SGB X) bestimmt in Absatz 2:

"(2) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten. Von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten sind befreit Urkunden, die

1. in der Sozialversicherung bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern, Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits abzuwickeln,
2. im Sozial- und im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsofopferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,
3. im Schwerbehindertenrecht von der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für erforderlich gehalten werden,
4. im Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für erforderlich gehalten werden,
5. im Kindergeldrecht für erforderlich gehalten werden."

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozessordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind die Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge von den Gerichtskosten befreit."

Gebühren- und Auslagenbefreiungen nach § 10 Abs. 2 AKostG für Gebühren nach der AKostV (s. auch AuslGebV und PassGebV) finden sich derzeit in zahlreichen Einzelerlassen, von Ref. 112 (109)

- RE vom 25.04.1990 -112-14-233.01 G 10- für Studenten
- RE vom 12.10.1988 -112-14-233.01 V 140- Auskunft aus Verkehrszentralregister
- RE vom 10.12.1987 -112-14-233.01 V 3- Dtsch. Exportwirtschaft
- RE vom 06.04.1982 -112-14-233.01 G 10- Hermes Kreditversicherung
- RE vom 03.12.1980 -112-14-233.01- für Studenten

und auch Fachreferaten

- RES 54-30 (RE vom 25.02.1999 -513-9-542.15) enthält Weisung für Fundsachen
- RE vom 20.09.1999 -511-531.45- Untersuchungs- und Strafgefangene
- RE vom 04.12.1998 -510-513.00/4- Personenstandsrecht .

Zu den gesetzlichen Gebührenbefreiungen soweit Sozialverwaltungsangelegenheiten

RE 510-512.00 vom 4.12.1980 (vormals RES 512-21, jedoch gemäß RESe 512-22 Nr. 5 weiterhin in Kraft) bestimmt unter Nr. 7.5:

"Mit der von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgesetzten Gebühr sind auch die Kosten für Amtshandlungen der Auslandsvertretungen mitabgegolten, so dass zusätzliche Gebühren für die Mitwirkung (Anhörung, Entgegennahme von Erklärungen, Zustellung (Aushändigung) von Urkunden usw. oder Amtshilfeleistungen nach dem AKostG und der AKostV nicht zu erheben sind."

Soweit Ref. 112 (109) feststellen konnte, sind nach den Kostenvorschriften im Bundesentschädigungsgesetz (BEG), § 207, und Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofopferversorgung für Berechtigte im Ausland, das in § 11 auf die Vorschriften des 10. Buch Sozialgesetzbuch verweist, nur die Verfahren bei den Entschädigungsbehörden selbst gebühren- und auslagenfrei. Die Auslandsvertretungen sind jedoch keine Entschädigungsbehörden. Selbst die Entschädigungsbehörden können bei un-begründetem Antrag dem Kläger ihre Kosten auferlegen, s. § 207 BEG.

Vergleichbar ist die Regelung in § 181 BEG: die Erteilung eines Erbscheins für ein Entschädigungsverfahren ist gebührenfrei, nicht aber die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung durch die Auslandsvertretung.

Damit ist § 55 a des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO) zu beachten, der Gebührenbefreiung für die in § 62 Abs. 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG) aufgeführten Erklärungen vorsieht.

Gebührenfrei sind folgende Erklärungen:

- Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, dazu gehören auch die Zustimmungserklärung des Kindes und, wenn erforderlich, auch des gesetzlichen Vertreters;
- Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes;
- Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 1651 Abs. 1 BGB. Unterhaltsansprüche nach § 1651 Abs. 1 BGB sind solche zwischen den Eltern des Kindes. Es handelt sich hierbei um Ansprüche der Mutter des Kindes gegen den Vater in dem in den § 1615 Abs. I BGB geregelten Umfang.

Nach § 67 Abs. 3 Nr. 1 PStV ist die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 BGB ebenfalls gebührenfrei.

Die Beurkundung oder Beglaubigung sonstiger namensrechtlicher Erklärungen ist dagegen gebührenpflichtig, auch wenn sie im Rahmen gebührenfrei zu beurkundender oder beglaubigender Erklärungen abgegeben werden.

Die Beurkundung von Erklärungen zum Sorgerecht ist gebührenpflichtig, RESe 52/20 (RE vom 1.3.99-512-520.45) wird geändert.

Für die Mitwirkung des Konsularbeamten bei der Anzeige der Geburt eines Deutschen sind keine Gebühren zu erheben, s. Nr. 5.1.1.2 RE vom 4.12.1998 -510-513.00/4 (RES 513-9). Die Beglaubigung der Unterschrift der Eltern unter der Geburtsanzeige ist gebührenfrei.

Die in dem Formular enthaltene Erklärung zur Namensführung ist nur dann gleichzeitig zu beglaubigen, wenn sie nicht bereits früher abgegeben wurde. Denkbar wäre, dass die Eltern zunächst einen Kinderausweis beantragen, in diesem Zusammenhang eine Erklärung zur Namensführung des Kindes abgeben, und sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Einschreibung der Geburt des Kindes bei dem Standesamt Berlin-Schöneberg entschließen. In diesem Fall ist nicht nochmals eine Erklärung zur Namensführung abzugeben.

Für die Erklärung zur Namensführung ist eine Gebühr nach Nr. 121 des Gebührenverzeichnisses zur AKostV zu erheben, unabhängig davon, ob die Erklärung gleichzeitig mit der Geburtsanzeige und in einem Formular erfolgt oder getrennt.

Bei der Ausstellung eines Reisedokuments für Kinder darf eine Erklärung zur Namensführung nur dann verlangt werden, wenn sie bisher nicht abgegeben wurde.

Die Beurkundung von Erklärungen zum Sorgerecht ist gebührenpflichtig, RESe 52/20 (RE vom 1.3.99-512-520.45) wird geändert.

§ 3 Abs. 3 AKostG, der dem § 7 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) entspricht, gewährt keine generelle Gebührenbefreiung für Amtsangehörige u.A., sondern nur für solche Amtshandlungen, die in Erfüllung der Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstherrn ausgeführt werden, z.B. Sicherung des Nachlasses eines im Ausland verstorbenen Bediensteten, Bescheinigung für Zolldienststellen in Umzugssachen. Nicht darunter fallen Amtshandlungen, die ausschließlich im persönlichen Interesse eines Bediensteten oder seiner Angehörigen vorgenommen werden.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn besagt nicht, dass Bedienstete im Ausland von Gebühren befreit werden, die von allen anderen Bürgern im Inland zu zahlen sind. Der Bezugserrlass zu b) erläutert zu § 3 Nr. 3 AKostG, dass unter "Amtshandlungen aus einem bestehenden Dienstverhältnis" im Fall von entsandten Angehörigen von Auslandsvertretungen (und anderen öffentlich Bediensteten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland) auch solche Amtshandlungen zu verstehen sind, die (an sich zwar privaten Charakter haben, aber) bei dienstlichem Wohnsitz im Inland nicht erforderlich wären.

Eindeutig von diesen Regelungen ausgenommen sind alle Amtshandlungen, wenn sie formbedürftig sind, auch wenn sie nur durch den Wohnsitz im Ausland erforderlich werden. Dazu gehören insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Beurkundungen und Beglaubigungen, z.B. in Grundstücksangelegenheiten. Mehrkosten, die durch den Auslandseinsatz entstehen, z.B. Genehmigungserklärung zu einem Grundstücks(ver)kaufvertrag, sind laut Stellungnahme der beteiligten Rechtsreferate durch die erhöhte Auslandsbesoldung abgegolten.

Für Kollegen können Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen gem. § 3 Nr. 3 AKostG gebührenfrei erteilt werden, für in der Entwicklungshilfe und bei kulturellen Organisationen Tätige gem. RES 23-59/ RE vom 04.12.1979 (Stand Januar 2002) - 112-14-233.01(AKostG)- zu § 10 Abs. 2 Nrn. 3-5.